

Gaistsumme einem sozialen Zweck zufließen. Oidenburg, 18. Juni. In der heutigen Eröffnungsfeier des oidenburgischen Landtages wurde mit 28 von 28 abgegebenen Stimmen der nationalsozialistische Abgeordnete Joel zum Landtagspräsidenten gewählt. Zum 1. Vizepräsidenten wurde der deutsche nationale Abgeordnete Wehler gewählt.

Die Polizei bei Streiks

Bei den letzten Abstimmungen im Preussischen Landtag gab es so merkwürdige Abstimmungen, daß man allmählich über den Ernst solcher „politischer“ Abstimmungen in harten Zweifel geraten muß. Wegen eines Antrags der Kommunisten, der ein glattes Verbot jedes Einschens von Polizei bei Streiks forderte, hatten selbst die Sozialdemokraten Bedenken. Sie wollten soziale Herrschaftsrechte über Betriebe, Fabriken und Diensträume erregten streikenden Arbeitermassen doch nicht einräumen. Mit den Stimmen der Nationalsozialisten und Kommunisten wurde der Antrag trotzdem angenommen.

Der deutsche Außenhandel im Mai

Berlin, 16. Juni. Nach einer Zunahme im April ist die Einfuhr im Mai (351 Mill. RM) dem Volumen nach wieder auf den Stand im März abgefallen, dem Werte nach hat sie sogar den Tiefstand im März noch um 12,5 Mill. RM unterschritten. Zum Vergleich zum April hat die Einfuhr um 76 Mill. RM abgenommen. Die Ausfuhr besitzert sich im Mai auf 438 Mill. RM; hinzu kommen, wie im Vormonat, Reparationsfachlieferungen im Betrage von 9 Mill. RM. Gegenüber April ist die Gesamtausfuhr somit um 34,5 Mill. RM gefallen, von denen 14 Mill. RM auf die Rohstoffe und 17 Mill. RM auf die Fertigwaren entfallen. Die Handelsbilanz schließt im Mai mit einem Ausfuhrüberschuß von 87 (April 45) Mill. RM ab. Einschließlich der Reparationsfachlieferungen beträgt der Ueberschuß 96 Mill. RM.

Neue Pländerungen in Hindenburg

Hindenburg, 16. Juni. Etwa 500 Erwerbslose plünderten heute einen Fleischerladen in der Hauptverkehrsstraße und einige Fleischerverkaufstände auf dem Wochenmarkt. Die Polizei nahm 14 Pländerer fest.

Politische Zusammenstöße

Wanne-Eickel, 16. Juni. In den heutigen Abendstunden kam es zwischen größeren Trupps von Kommunisten und Nationalsozialisten zu schweren Zusammenstößen. Es fielen Schüsse. Ein Nationalsozialist wurde durch einen Messerhieb schwer verletzt, drei weitere Personen wurden leicht verletzt. Bisher wurden sechs an den Schlägereien beteiligte Personen von der Polizei erzwangsweise festgenommen. Die Unruhen in der Stadt dauern an.

Zusammenstöße zwischen Polizei und Kommunisten in Zürich

Zürich, 16. Juni. Auf dem Helvetia-Platz kam es gestern Abend bei einer trotz Verbotes abgehaltenen Kundgebung, an der etwa 3000 Personen teilnahmen, und bei der ein kommunistischer Redner zur Bildung eines Demonstrationzuges aufforderte, zu Zusammenstößen mit der Polizei. Die Beamten wurden mit Pfistersteinen beworfen. Ein Polizist erhielt einen Streifschuß. Ein Demonstrant wurde durch einen Schuß in den Unterleib getötet. Die Demonstranten zertrümmerten mehrere Fensterscheiben. Etwa 20 Personen wurden verhaftet. Wie die Polizei weiter mitteilt, hat sie eine kommunistische Revolutionszelle ausgehoben. Es wurde zahlreiches belastendes Material sowie eine Anzahl Waffen beschlagnahmt.

Hoover als Präsidentschaftskandidat wieder aufgestellt

New York, 16. Juni. Der republikanische Parteiführer, der gegenwärtig in Chicago tagt, hat Hoover als Präsidentschaftskandidaten für den ersten Wahlgang wieder aufgestellt.

Die Behandlung der politischen Verbände in der neuen Notverordnung

Berlin, 16. Juni. Der Reichsinnenminister wird entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 3 der neuen Notverordnung über die politischen Verbände von allen anderen Verbänden ohne Ausnahme fordern, daß sie ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit ihm vorlegen und wird allen Verbänden bestimmte Auflagen machen, die zur Sicherung der Staatsautorität erforderlich sind. Das bedeutet, daß der Minister von der ihm in der Notverordnung gegebenen Ermächtigung sofort Gebrauch macht, ohne erst irgendwelche Vorgänge abzuwarten.

Die NSDAP. zur Aufhebung des SA.-Verbotes und zur Stellungnahme der Länder

München, 16. Juni. Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz schreibt zur Aufhebung des SA.-Verbotes u. a., der Freiheitswille des deutschen Volkes habe sich härter erweisen als die Macht jener „Kräfte der Zerstörung“, die ein Neuerstehen der Nation aus eigener Kraft für immer unterbinden zu können glaubten. Der Nationalsozialismus erwarte, daß die zuständigen Reichsstellen ihre Verordnung mit der unbedingt gebotenen Laetkraft im ganzen Reich zur Durchführung brächten. Die Korrespondenz wendet sich dann gegen die den Landes- und Polizeibehörden überlassene Befugnis, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verbieten und schreibt dazu, schon hätten die Regierungen in Bayern, Baden und Preußen erklärt, ihre bisherigen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen bezeichnet die Korrespondenz als eine „offene Sabotage des Sinnes und Inhalts der erlassenen reichsgesetzlichen Vorschriften, eine Sabotage, gegen die die NSDAP. ein unverzügliches Einschreiten der Reichsregierung erwartet.“

Politische Notverordnung in Kraft

Hindenburg warnt

Brief des Reichspräsidenten an den Reichsinnenminister Berlin, 16. Juni. Der Reichspräsident hat an den Reichsminister des Innern, Frhr. von Papl, im Zusammenhang mit dem Erlass der politischen Notverordnung folgenden Schreiben gerichtet:

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Anbei übersende ich Ihnen die von mir vollzogene Verordnung gegen politische Ausschreitungen zur Veröffentlichung. Ich habe die mir von der Reichsregierung vor-

geschlagenen weitgehenden Milderungen der bisherigen Vorschriften in dem Vertrauen darauf vorgenommen, daß der politische Meinungskampf in Deutschland sich künftig in ruhigeren Formen abspielen wird, und daß Gewalttätigkeiten unterbleiben. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so bin ich entschlossen, mit allen mir verfassungsmäßig zustehenden Mitteln gegen Ausschreitungen jeder Art vorzugehen. Ich ermächtige Sie, diese meine Willensmeinung bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr ergebener (gez.) von Hindenburg.

Der Inhalt der Notverordnung

Berlin, 16. Juni. Entsprechend ihrer Erklärung bei der Uebernahme der Geschäfte hat die Reichsregierung dem Herrn Reichspräsidenten Vorschläge für Milderung der seit März 1931 erlassenen politischen Ausnahmevorschriften gemacht, die in der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 enthalten sind.

Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Absicht leiten, die durch die früheren Notverordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige bevorstehende Wahlentscheidung teilweise wiederherzustellen.

Die Reichsregierung wollte an den einzelnen bisherigen Notverordnungen keine Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen vornehmen.

Sie hat vielmehr die Vorschriften, die namentlich Rechtsens, in einer neuen Verordnung zusammengestellt, um sowohl der Bevölkerung einen klaren Ueberblick über die Bestimmungen zu geben, die gelten, als auch den Behörden die richtige Anwendung zu erleichtern.

Zu Vergleich der aufgehobenen Bestimmungen mit der neuen ergibt, daß die bisherigen Vorschriften weitgehend gemildert sind.

Auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes

Sind die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen, von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel, von den sogenannten Lastwagenfahrten gestrichen. Ein vorheriges Verbot von solchen Versammlungen und Aufzügen ist auf Grund der neuen Verordnung nicht mehr gegeben. Diese Entscheidung ist im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlkampf getroffen. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen, so ist dem Reichsminister des Innern die Ermächtigung gegeben, erneut für das Reichsgebiet oder einzelne Teile Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von Versammlungen zu treffen. Die Befugnis der zuständigen Landes- und Ortspolizeibehörden, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf Grund des Artikels 123 Absatz 2 der Reichsverfassung zu verbieten, ist durch die neuen Vorschriften selbstverständlich nicht berührt. Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, ist aus dem bisherigen Recht übernommen, mit der Einschränkung, daß der Auflösungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung weggefallen ist. Die Klagen über die zu weit gehende Fassung dieser Bestimmung und ihre zu sehr in das Ermessen der überwachenden Polizeibeamten gestellte Anwendung waren so lebhaft geworden, daß die Reichsregierung glaubte, die Auflösungsbefugnis der Polizei auf bestimmte, abgegrenzte Tatbestände einzuschränken zu sollen. Im übrigen unterliegen unfriedliche Versammlungen ohne weiteres der Auflösung durch die Polizei. Mit Rücksicht auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Reichsgerichtes war es notwendig, die Vorschriften des Vereingegesetzes über die Befugnis der Polizeibehörden, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden, wiederherzustellen. Vollständig aufgehoben werden durch die neue Verordnung sämtliche einschränkende Bestimmungen über Plakate und Flugblätter

Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts

Die Möglichkeit, gegen Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften der kommunistischen Gotteslosenbewegung vorzugehen, ist jedoch durch die nach wie vor in Geltung befindliche Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gotteslosenorganisation vom 3. Mai d. J. weiterhin gegeben.

Im übrigen sind die Vorschriften über Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften einschließlich Zeitungen weggefallen. Dagegen haben die Bestimmungen über das Verbot verbotlicher Druckschriften im wesentlichen aufrecht erhalten werden müssen. Der bisherige Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der wegen seiner weitgehenden Fassung besonders zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte, ist jedoch durch einen neuen Verbotgrund ersetzt worden, nach welchem das Er-

scheinen einer periodischen Druckschrift dann auf gewisse Dauer unterlag werden kann, wenn in ihr eine Veröffentlichung enthalten ist, die lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet, daß unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden. Gedacht ist hier etwa an unwahre Behauptungen durch welche die Wahrung oder Interessen der Landesverteidigung gefährdet werden. Die Höchstdauer des Verbotes einer Tageszeitung ist von 8 auf 4 Wochen herabgesetzt worden.

Zu denjenigen früheren Verordnungen, an deren Stelle die neue Notverordnung tritt, gehört auch die Verordnung vom 13. April 1932, durch welche die sogenannten

militärähnlichen Organisationen der NSDAP.

aufgelöst wurden. Der Herr Reichspräsident hatte schon alsbald nach dem Erlass dieser Verordnung den Wunsch geäußert, daß allgemeine und gleichmäßig anzuwendende Vorschriften für alle Verbände solcher Art erlassen werden möchten. Als Erlass für die Bestimmungen, die zunächst in der Verordnung vom 3. Mai 1932 über politische Verbände getroffen worden waren, sind in die neue Verordnung Vorschriften aufgenommen worden, nach denen politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet sind, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen. Die Verbände sind ferner verpflichtet, an diesen Bestimmungen und an ihrer Satzung jede Veränderung vorzunehmen und jeder Auflage nachzukommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Nach der Festschließung dieses weitgehenden, sich auf alle Verbände solcher Art erstreckenden Reichsaufsichtsrechtes war es vom Standpunkte der gleichmäßigen Behandlung geboten, auch der NSDAP. bei der Neubildung solcher Verbände keine besonderen Schranken aufzuerlegen.

Schließlich ist auch das sogenannte

Uniformverbot

in die neue Verordnung nicht wieder aufgenommen worden. Die Reichsregierung hat sich zu seiner Aufhebung nicht ohne Bedenken entschlossen. Sie erwartet, daß gerade die Wiederzulassung der Uniform die Führer in die Lage versetzen wird, unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern der Verbände zu halten. Sollte sie sich hierin getäuscht sehen, und die Wiederzulassung der sogenannten Parteiformen Zusammenstöße zwischen den Anhängern der gegnerischen Verbände zur Folge haben, so würde sie genötigt sein, mit scharfer Bestimmung, zu denen ihr das oben erwähnte Aufsichtrecht die Handhabe bietet, gegen die schuldigen Verbände einzuschreiten.

Haben sich somit Reichspräsident und Reichsregierung entschlossen, eine weitgehende Milderung der bisher bestehenden Ausnahmevorschriften einzutreten zu lassen, so haben sie gerade deswegen geglaubt, politische Gewalttaten mit strengen Strafen belegen zu müssen.

Wer glaubt, die in weitem Umfang wiederhergestellte politische Freiheit zu Gewalttaten gegen die politischen Gegner mißbrauchen zu können, den soll die ganze Schärfe des Gesetzes treffen. Die Reichsregierung erwartet von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, daß sie mit Strenge gegen derartige Gewalttätigkeiten vorgehen und die Täter rasch und fühlbarer Bestrafung zuführen werden.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volke und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größte Freiheit des politischen Lebens, welche durch die neuen Vorschriften gewährleistet wird, nicht erneut zu einer Verwilderung der politischen Sitten führt, und daß sich die politischen Führer aller Grade ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland bewußt sind und das Ihre dazu tun, um die politischen Kämpfe in dem Rahmen zu führen, der einer geordneten Nation würdig ist. Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als trügerisch erweisen sollten, neue und scharfe Ausnahmevorschriften die unvermeidbare Folge sein müßten.

Süddeutschland erläßt eigene Uniform- und Aufmarschverbote

Die „Notverordnung gegen politische Ausschreitungen“, die u. a. bekanntlich auch die Aufhebung des Uniform- und Aufmarschverbotes und des Verbotes der SA. vorsieht, ist gestern veröffentlicht worden und tritt heute in Kraft. Die Haltung der Länder Bayern und Baden geht aus folgenden Meldungen hervor:

München, 16. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: Das am 10. Juni 1933 erlassene und durch Verordnung vom 30. März 1932 bis 30. September 1932 verlängerte Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel in Bayern einschließlich der Aufzüge und Propagandafahrten, gleichviel, ob uniformiert oder nicht uniformiert, bleibt durch die Notverordnung des Reichspräsidenten unberührt. Politische Versammlungen unter freiem Himmel und politische Aufzüge jeder Art sind also nach wie vor im Gebiet des Freistaates Bayern verboten.

Nach der neuen Notverordnung werden nunmehr alle Zuwiderhandlungen gegen die auf Artikel 123 Abs. 2 der Reichsverfassung gestützten Anordnungen dieser Art und be-

mit auch Zuwiderhandlungen gegen das bayerische Aufzugsverbot mit Gefängnis bestraft. Ueber das Tragen von Uniformen bei bestimmten Anlässen werden für Bayern noch Anordnungen ergehen.

Karlsruhe, 16. Juni. Von amtlicher badischer Seite wird mitgeteilt: Mit Rücksicht auf die in Baden gegebenen Verhältnisse hat der Minister des Innern entsprechend einer früheren badischen Regelung ein allgemeines Uniformverbot ausgedrückt. Das in Baden bestehende Demonstrationsverbot bleibt durch die Verordnung unberührt. Das Verbot von Geländebildungen ist bis auf weiteres verlängert worden.

(Schon durch Extrablatt bekanntgegeben.)

Preußens Demonstrationsverbot bleibt

Berlin, 16. Juni. Wie vom Reichsinnenministerium mitgeteilt wird, wird das preussische Demonstrationsverbot durch die neue Notverordnung gegen politische Ausschreitungen nicht berührt, da das Demonstrationsverbot in Preußen auf Grund einer Vorschrift der Reichsverfassung erlassen worden ist.